



Stiftung Schüler Helfen Leben
Frau Carolin Kolbe
Kaiserstraße 12
24534 Neumünster

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Krüger
Gesch-Z.: 36 - S 2360 - 15#01#02
Hausruf: 0331 866-6394
Fax: 0331 866-6888
Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>
Christina.Krueger@mdfe.brandenburg.de

Potsdam, 20. September 2022

Sozialer Tag 2023

Ihr Schreiben vom 5. September 2022 an die Ministerin der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Frau Kolbe,

Frau Ministerin Lange dankt für Ihr vorbezeichnetes Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Sie beabsichtigen, auch im Jahr 2023 die Kampagne „Sozialer Tag“ durchzuführen und bitten um Unterstützung.

Ich gehe davon aus, dass im Rahmen dieses Projekts am 4. Juli 2023 Schülerinnen und Schüler u. a. bei Betrieben und Privatpersonen beschäftigt werden, wobei sich der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler verpflichtet, den Tagelohn unmittelbar auf ein vorher bestimmtes Spendenkonto zu überweisen.

Bei den vergüteten Tätigkeiten wird steuerlich durchweg von Arbeitsverhältnissen auszugehen sein. Der den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gezahlte Arbeitslohn ist grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, die Lohnzahlungen stellen bei den Arbeitgebern - soweit betrieblich veranlasst - Betriebsausgaben/Werbungskosten dar.

Wegen der Besonderheiten der Aktion und vor dem Hintergrund, dass einkommensteuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden die Finanzämter des Landes Brandenburg es ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn von dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber abgesehen wird. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.



Ich bitte auch zu beachten, dass eine Spendenbescheinigung über die auf das Spendenkonto überwiesenen „Tagelöhne“ nicht ausgestellt werden darf, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die an der Aktion teilnehmenden Personen auf die genannten steuerlichen Gegebenheiten hinweisen würden.

Aufgrund des im Einkommensteuerrecht maßgeblichen Prinzips der jahresweisen Abschnittsbesteuerung gilt diese Abstandnahme vom Lohnsteuerabzug ausschließlich für das Jahr 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martina Kames